

## 2907/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.12.2001

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kräuter und Kollegen vom 9. November 2001, Nr. 3058/J, betreffend Geschenkkannahme durch Regierungsmitglieder, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### Zu den Fragen 1 bis 8:

Im Rahmen meiner Funktion als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nehme ich an Veranstaltungen teil, die einerseits von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft organisiert werden oder zu denen ich andererseits von Gebietskörperschaften, Organisationen sowie Unternehmen und Betrieben meiner Ressortzuständigkeit eingeladen werde. Im Zuge dieser ressort- und aufgabenbezogenen Veranstaltungen kommt es des Öfteren zur Übergabe von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten bzw. Ehrengeschenken von geringem Wert, die ich aus Gründen der Höflichkeit als Gastgeber bzw. als Gast annehme.

Nach Annahme dieser orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten bzw. Ehrengeschenke von geringem Wert gebe ich den weitaus größten Teil dieser Geschenke, so sie keine persönlichen Ehrengeschenke sind, an meine Mitarbeiter weiter.

Geschenke größeren Wertes und Vermögensvorteile weise ich grundsätzlich höflich zurück und empfehle den Geschenkanbietern derartige Geschenke bzw. Vermögensvorteile sozialen und karitativen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgangsweise entspricht im Übrigen auch den Regelungen des Beamtendienstrechts.

An Veranstaltungen privater Unternehmen und Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nehme ich nur dann teil, wenn es sich um Kooperationen und Projekte mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft handelt, die auf eine Förderung des ländlichen Raumes, von benachteiligten Gebieten und Sektoren sowie auf die Förderung der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes abzielen. Auch hier gilt im Hinblick auf eine allfällige Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten bzw. Ehrengeschenken das vorstehend Ausgeführte.